



A-Post

19. August 2025

Gemeinderat Wittenbach
Dottenwilerstrasse 2
9301 Wittenbach

Geschäft Nr. 25-4420

Gemeinde Wittenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Chrobelbach km 0.809 - 0.931**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Baulinien

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Auslöser der Planung ist ein Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 2274. Mit dem Sondernutzungsplan wird im Abschnitt km 0.809 – 0.931 des Chrobelbachs der Gewässerraum nach Art. 36a GSchG¹ festgelegt. Parallel wird der Überbauungsplan Armhueb (genehmigt am 4. November 1982) in diesem Bereich aufgehoben (Geschäft Nr. 25-4829). Die Verfahren wurden koordiniert durchgeführt.

Die Information und Mitwirkung wurden sichergestellt und sind im Planungsbericht dokumentiert. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 2. April 2025 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. April bis 10. Mai 2025. Es wurden keine Einsprachen gegen die Gewässerraumfestlegung eingereicht.

¹ Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG)



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 20. Februar 2025 (Geschäft Nr. 24-8162) sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Gewässerraumfestlegung entspricht den wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle (Stauffer & Studach AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Chrobelbach km 0.809 - 0.931 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei